

Calmer Calwblatt

Nr. 300.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

94. Jahrgang.

Ercheinungsweise: 6 mal wöchentl. Anzeigepreis: Die kleinste Zeile 25 Bg. - Schlus der Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. - Fernsprecher 9.

Samstag, den 27. Dezember 1919.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt. 4.50 vierteljährlich, Postbezugspreis Mt. 5.10 mit Bestellgeld und Zuschlag.

Amthche Bekanntmachungen.

Oberamtliche Bekanntmachung.

Änderung der Bezirksfeuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Calw.

Durch Beschluß der Amtsversammlung vom 26. November 1919 sind die §§ 11 und 12 der Bezirksfeuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Calw abgeändert worden.

Sie haben nunmehr folgende Fassung erhalten:

§ 11. Bei der Leistung der Brandhilfe in einer Gemeinde des Bezirks werden die Kosten des Hin- und Rücktransports der Löschgeräte und der nach Maßgabe des § 8 abgeordneten Mannschaften, sowie die Kosten einer etwaigen Beschädigung der Geräte, Zugtiere und Materialien den hilfeleistenden Gemeinden gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landesfeuerlöschordnung aus der Amtspflegekasse erlegt.

Denjenigen Gemeinden, welche der Gemeinde des Brandorts auf deren Ansuchen Hilfe geschickt haben, wird an Transportkosten erlegt für:

- 1 Pferd bei notwendiger Abwesenheit pro Stunde 2.— M.
- 1 Mann bei notwendiger Abwesenheit pro Stunde 2.— M.
- 1 Wagen bei notwendiger Abwesenheit pro Stunde 1.— M.

Mehr als 20 M. dürfen bei einem Brandfall für die Pferde nicht verrechnet werden.

Im einzelnen Fall kann ein Zuschlag bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Außerdem werden von der Amtsvorsteherschaft folgende Prämien bezahlt:

- für die zwei ersten vor der Spritzenreife erscheinenden Pferde 7.— M.
- für die zweiten 6.— M.
- für die dritten 5.— M.

§ 12. Die Vergütung, welche die Amtsvorsteherschaft gemäß Art. 32 der Landesfeuerlöschordnung den bei einem Brande in einer Bezirkskommune tätigen freiwilligen Hilfsmannschaften der Nachbargemeinden zu gewähren hat, wird in nachstehender Weise festgelegt:

Der Führer und jeder Mann der Hilfsmannschaften erhalten für die erste Reifestunde 80 J., für jede weitere Reifestunde sowie für jede Stunde in der Gemeinde des Brandorts (vgl. § 9 Abs. 3) 60 J. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

Vorstehende Änderung der Bezirksfeuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Calw wurde durch Erlaß der württ. Regierung für den Schwarzwaldkreis in Reutlingen vom 9. Dezember 1919 Nr. 8821 für vollziehbar erklärt.

Calw, den 20. Dez. 1919. Oberamt: G. S.

Betreff: Rücklieferung leerer Mehlsäcke.

Die Bäcker und Mehlhändler sind mit der Rücklieferung der leeren Mehlsäcke außerordentlich im Rückstand.

Es ergeht hiermit die dringende Aufforderung, sämtliche rückständigen Mehlsäcke unverzüglich zur Ablieferung zu bringen. Gegen Säumige wird nunmehr unnahezu ausschließlich vorgegangen und haben solche die Folge zu tragen.

Calw, den 20. Dez. 1919. Kommunalverband Calw: Oberamtmann G. S.

Verfügung der Landesverorgungsstelle über den Verkehr mit Äpfeln und Birnen.

Mit Genehmigung des Ernährungsministeriums erhält § 3 der Verfügung der Landesverorgungsstelle vom 11. August d. J. über den Verkehr mit Äpfeln und Birnen (Staatsanzeiger Nr. 186) folgende abgeänderte Fassung:

Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für die Beförderung von Äpfeln und Birnen nach Orten außerhalb des württ.-hohenzollernischen Versorgungsgebietes.

Stuttgart, den 13. Dezember 1919. Ertel.

Oberamt Calw.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, die Änderungsprotokolle zum Primärkataster für den Jahrgang 1919 auf Bl. d. Abs. abzuschließen und mit den beigebrachten Requiraten rechtzeitig an die Bezirksgeometerstelle Calw einzuliefern.

Den 23. Dezember 1919. Oberamtmann: G. S.

Vergütungen für Kriegsteilungen.

Gemäß § 21 Abs. 3 des Ges. über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) werden die Gemeinden Dechenpfronn und Hirsau aufgefordert, ihre Anerkennnisse für Kriegsteilungen, und zwar:

Bedenpfronn für Naturalquartier im Monat Oktober 1918, Hirsau für desgleichen in den Monaten Mai u. Juni 1919 der Oberamtsstelle Calw behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen vorzulegen.

Calw, den 22. Dez. 1919. Oberamt: G. S.

Verfügung des Ernährungsministeriums über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Rom 16. Dezember 1919.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 1439) wird auf Grund des § 15 dieser Verordnung verfügt:

Zu § 1 B.D. Berechnung des Anspruchs der Erzeuger auf Zurückbehaltung von Delfrüchten.

1. Die Mengen, die der Erzeuger zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft zurückbehalten darf, sind nach folgenden Durchschnittsverträgen zu berechnen:

für Wintererbsen und Wintererbsen . . .	1200 kg für 1 ha,
„ Sommererbsen und Sommererbsen . . .	600 „ „ „
„ Mohn	800 „ „ „
„ Leinbutter und Hanf	600 „ „ „
„ Senf und Leinfaat	500 „ „ „
„ Sonnenblumen	300 „ „ „

2. Hiernach darf der Erzeuger zurückbehalten:

bei einem Besitz:	Wintererbsen und Sommererbsen	Mohn	Leinbutter und Hanf	Senf	Sonnenblumen
bis 20 ha	150 kg	75 kg	100 kg	75 kg	37,5 kg
von 20 bis 100 ha	300 kg	150 kg	200 kg	150 kg	75 kg
von 100 bis 200 ha	450 kg	225 kg	300 kg	225 kg	112,5 kg
über 200 ha	600 kg	300 kg	400 kg	300 kg	150 kg

3. Bei Erbsen darf von Vorräten bis zu 500 kg in der Hand desselben Beförderungspflichtigen die Hälfte, mindestens jedoch 30 kg, zurückbehalten werden. Bei größeren Vorräten als 500 kg darf die zurückbehaltene Menge 250 kg (Durchschnittsvertrag von 1/2 ha) nicht übersteigen.

4. Beim Anbau von Delfrüchten verschiedener Art hat der Erzeuger die Wahl, welche Delfrüchte er zurückbehalten will.

Zu § 4 B.D. Anzeige der vorhandenen Delfrüchtvorräte.

1. Soweit die Anzeige der in diesem Jahre geernteten Delfrüchte noch nicht erlassen wurde, ist sie alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Verfügung, spätestens bis 2. Januar 1920 nachzuholen. Sie ist bei dem Ortsvorsteher der Gemeinde einzureichen, in deren Bezirk die Vorräte liegen. Der Ortsvorsteher gibt sie dem Kommunalverband weiter.

2. Die Ortsvorsteher haben auf Erlaß des Kommunalverbands diejenigen Erzeuger, welche nach der Entschärfung mehr Delfrüchte, als sie zurückbehalten dürfen, geerntet haben, sowie ihre Vorräte noch nicht angezeigt oder an den Reichsausschuß für Del- und Fette geliefert haben, zur Anzeige und Ablieferung der fälligen Delfrüchtmengen anzuhalten und dem Kommunalverband namhaft zu machen.

Zu § 9 B.D. Schlichtungsausschuß.

Es wird ein Schlichtungsausschuß für das ganze Land gebildet. Vorsitzender ist der Vorstand der Landesverorgungsstelle; die Mitglieder werden von ihm nach Anhörung der beteiligten landwirtschaftlichen und gewerblichen Interessensvertretungen berufen.

Zu § 10 B.D. Entziehung von Delfrüchten.

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 1 B.D. ist das Oberamt, in dessen Bezirk die Delfrüchte sich befinden, in Stuttgart das Stadtschultheißenamt.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 B.D. ist die Landesverorgungsstelle.

Zu § 12 Abs. 1 B.D. Zulassung von Delmühlen.

1. Die Genehmigung zur gewerbmäßigen Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen wird auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichswirtschaftsministeriums der Landesverorgungsstelle übertragen. Diese ist also künftig zur Zulassung von Delmühlen zuständig.

2. Neue Delmühlen sollen nur zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist und ihr Betrieb ohne Verwendung von Kohle oder mit Kohle erzeugter Elektrizität möglich ist, es sei denn, daß es sich um Werke handelt, die als Nebenbetrieb im Anschluß an einen bestehenden Hauptbetrieb ohne nennenswerten Mehrverbrauch an Kohle oder Kraft unterhalten werden können.

3. Der Antrag auf Zulassung einer Delmühle ist, bevor der Unternehmer die Einrichtung dazu angeschafft oder fest bestellt hat, beim Oberamt (in Stuttgart beim Stadtschultheißenamt) einzureichen. In dem Antrag muß angegeben sein, mit welcher Kraft die Delmühle betrieben werden soll und wie diese Kraft erzeugt wird, ferner, welche Ausbeute an Del bei den einzelnen Delfrüchten, deren Verarbeitung beabsichtigt ist, von der geplanten Delmühle zu erwarten ist.

4. Ob für eine Delmühle, deren Zulassung beantragt wird, ein Bedürfnis vorhanden ist, hat das Oberamt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob eine entsprechende Ausdehnung des Anbaus von Delfrüchten auf der betreffenden Gemeindebemerkung oder in deren Nachbarschaft genügende Beschäftigung der neuen Delmühle ohne Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit der bestehenden Delmühlen erwarten läßt.

5. Die Zulassung erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Sicherheit beim Kommunalverband, deren Höhe von der Landesverorgungsstelle bestimmt wird.

6. Beschwerden gegen die Verlegung der Zulassung oder gegen die Festsetzung der Höhe der Sicherheit werden vom Ernährungsministerium endgültig entschieden. Sie sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei der Landesverorgungsstelle anzubringen; Verjährung der Frist hat den Verlust des Beschwerde-rechts zur Folge.

7. Zur Deckung des der Landesverorgungsstelle durch die Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Delfrüchte erwachsenden Verwaltungsaufwands ist an diese eine Gebühr zu entrichten, die

1. für die Zulassung einer Delmühle 50 M.
2. für die Bescheidung des Zulassungsantrags im Fall der Abweisung 15 M. beträgt.

Geltungsgebiet der Zulassung.

§ 6. Eine Beschränkung der Zulassung der Delmühlen auf das Gebiet des eigenen und der benachbarten Kommunalverbände, wie sie entsprechend der früheren Übung des Kriegsernährungsamts in den bisherigen Zulassungsbescheiden des Ernährungsministeriums verfügt wurde, wird vom Reichswirtschaftsministerium nicht verlangt. Die Zulassung der Delmühlen einschließlich derer, die bisher nur für die Bezirke bestimmter Kommunalverbände zugelassen worden sind, gilt also künftig ohne weiteres für ganz Württemberg, für andere Teile des Reichsgebiets insoweit, als die zuständigen Landesbehörden sich mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs einverstanden erklären. Die Einhaltung dieser Erklärung ist bei der Landesverorgungsstelle zu beantragen.

Zu § 12 Abs. 2 B.D. Vorschriften für den Betrieb der Delmühlen.

§ 7. Beim Betrieb der Delmühlen sind folgende Vorschriften gewissenhaft einzuhalten:

1. Delfrüchte dürfen nur gegen Abnahme der von einem Kommunalverband ausgestellten Erlaubnisscheine, in denen die verarbeitende Mühle genau bezeichnet sein muß, und nur in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen zur Verarbeitung angenommen werden. Delfrüchte, die ohne Erlaubnisschein oder mit einem auf eine andere Delmühle lautenden Erlaubnisschein oder über die im Erlaubnisschein angegebene Gewichtsmenge hinaus in die Delmühle gebracht werden, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3 unbrauchbar zurückzuweisen.

2. Es ist laufend ein Mählbuch nach dem vom Kommunalverband zur Verfügung zu stellenden Muster zu führen. Die Einträge in das Mählbuch sind wahrheitsgemäß zu machen.

3. Die Erlaubnisscheine sind sorgfältig aufzubewahren, damit sie jederzeit als Belege für die Angaben des Mählbuchs dienen können.

4. Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Parentalschädigung erfolgen. Diese Entschädigung (Schlaglohn) wird von der Landesverorgungsstelle festgelegt.

5. Ist der Betrieb einer Delmühle so umfangreich, daß diese nicht in der Lage ist, dem Anlieferer gerade die aus seinen Delfrüchten gewonnene Menge Del und Kuchen auszubringen, so ist sie verpflichtet, ihm mindestens eine Menge Del auszufolgen, die

- bei Raps, Rüben und Mohn . . . 1/3,
- bei Leinfaat, Senf und Dörrer . . . 1/4,
- bei Hanf und Sonnenblumensamen . . . 1/5

der Gewichtsmenge der angelieferten Delfrüchte gleichkommt, und die entsprechende Menge Kuchen.

6. Der Delmüller hat Delfrüchte, die von den Kunden nicht zurückverlangt werden, in Verwahrung zu nehmen und pflichtig zu behandeln. Er darf sie nur nach den Befehlen der Landesverorgungsstelle abgeben und ist verpflichtet, dieser jeweils seinen Vorrat an Delfrüchten in den von ihr zu bestimmenden Zeiträumen anzugeben.

7. Der Delmüller hat dafür zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit vom Betrieb, falls die Delmühle nicht über diese Zeit geschlossen bleibt, stets ein Stellvertreter (Schiffe oder ein Angehöriges) anwesend ist, der über vorkommende Vorfälle genau unterrichtet und im Stande ist, sie den Kunden gegenüber durchzuführen.

8. Der Delmüller oder sein Stellvertreter hat Personen, die ohne Erlaubnisschein überbrachte Delfrüchte bis zur Verbringung derselben in der Delmühle lassen wollen, aufzufordern, die Delfrüchte alsbald wieder mitzunehmen und bis zur Verbringung des Erlaubnisscheines entweder bei sich zu Hause zu verwahren oder bei der Ortsbehörde des Sitzes der Delmühle zur Aufbewahrung zu hinterlegen. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Delfrüchte aufzubewahren. Sie können von dem Hinterleger eine Vergütung bis zu 5 Pfennig für das Pfund und jede angefangene Woche der Aufbewahrung verlangen.

9. Die Ueberbringer der Delfrüchte haben der Aufforderung des Delmüllers oder seines Stellvertreters, die Delfrüchte wieder mitzunehmen (Abs. 8), bei Vermeidung von Strafe (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 B.D.) Folge zu leisten.

10. Die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verfügung zugelassenen Delmühlen.

Ausstellung des Erlaubnisscheins.

§ 8. 1. Der Erlaubnisschein ist vom Kommunalverband selbst auszustellen. Die Ausstellung durch die Ortsvorsteher und bloße Abstempelung durch den Kommunalverband ist nicht mehr zulässig.

2. Der Antragsteller hat eine Bescheinigung des Ortsvorstehers nach folgendem Muster beizubringen:

Dem in (Name) (Wohnort) wird becheinigt, daß er im Jahr 19.. in eigener Wirtschaft (Delfrüchtgattung) angebaut und abgeerntet und hiefür keine Erlaubnis zum Schlagen von (Delfrüchten*) bisher nur eine Erlaubnis zum Schlagen von kg Delfrüchten erhalten hat.

Derselbe will Delfrüchte in der Delmühle des (Ort und Datum) ausschlagen lassen, (Unterschrift und Amtssiegel)

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Erlaubnischein ist nach folgendem Muster auszufüllen:
 Kommunalverband
 Bezirksamt Nr.
 (Name) in (Wohnort)
 Berechtigter, gegen Ablieferung dieses Erlaubnischeins in
 der Mühle von kg in
 (Müllergattung) auszulassen zu
 lassen. (Müllergattung)
 Dieser Erlaubnischein verliert zwei Monate nach der
 Ausstellung seine Gültigkeit.
 (Ort und Datum)
 Gebühr:
 (Unterschrift und Amtssiegel
 des Leiters des Kommunal-
 verbands oder seines Beauf-
 tragten):

3. Zur Deckung des dem Kommunalverband und der Lan-
 desverorgungsstelle durch die Mitwirkung bei der Bewirtlichung
 der Mühle erwachsenden Verwaltungsaufwands ist für
 die Ausstellung der Erlaubnischeine eine Gebühr zu erheben,
 die bei einer Erntemenge bis zu 30 Kg. 1 M., bei 30 bis
 100 Kg. 2 M. und bei mehr als 100 Kg. 3 M. beträgt. Von dem
 Ertrag der Gebühr sind 75 v. H. an die Landesverorgungs-
 stelle abzuführen, 25 v. H. verbleiben dem Kommunalverband.

4. Ueber die ausgestellten Erlaubnischeine ist ein nach der
 Zeitfolge der Ausstellung nummeriertes Verzeichnis zu führen,
 das den Namen der Berechtigten, die Arten und Mengen der
 Mühle, den Tag der Ausstellung der Erlaubnischeine und
 die erhobene Gebühr ersehen läßt und dessen Nummern auf den
 Erlaubnischeinen anzugeben sind. Die Landesverorgungsstelle
 kann für die Erhebung und Berechnung der Gebühr und die
 Ablieferung des ihr zukommenden Ertragsanteils nähere
 Bestimmungen treffen.

**Zu § 12 Abs. 3 VO. Ueberwachung der Mühlen und des
 Verkehrs mit Mühlen usw.**

1. Die Oberämter haben eine ständige sorgfältige Ueber-
 wachung der Mühlen durchzuführen. Außerdem sind die Ueber-
 wachungsbeamten des Reichsausschusses für Me und Getreide
 und der Reichsgetreidestelle zur Beaufsichtigung der Mühlen be-
 rechtigt.

2. Die bei der Ueberwachung der Mühlen und des all-
 gemeinen Verkehrs vorgefundenen Mengen inländischer M-
 lfrüchte und daraus gewonnener Erzeugnisse, bezüglich deren ein
 vorchriftswidriges Verhalten des Verwahrers anzunehmen ist,
 sind von den Beamten und Beauftragten der Behörden dem
 Gewahrsam des Verwahrers alsbald zu entziehen und nach
 Anweisung der Landesverorgungsstelle der ordnungsmäßigen
 Verwendung zuzuführen. Der Erlös ist dem Verwahrer nach
 Abzug der Kosten auszuführen, soweit nicht etwa weitergehende
 Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Die Festsetzung
 des Betrags, der dem Verwahrer zuzulassen ist, erfolgt durch die
 Landesverorgungsstelle endgültig. Wenn in einer Mühle

unter den wegen Annahme ohne Erlaubnischein beschlagnahm-
 ten Mfrüchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen kleiner
 Mfrüchtanbauer bilden, so kann die Landesverorgungsstelle den
 Betroffenen bis zu 30 Kg. dieser Mengen oder die entsprechende
 Menge etwa schon daraus hergestellten Me und Mehls unter
 der Voraussetzung freigeben, daß die fehlenden Erlaubnis-
 cheine nachträglich beigebracht werden.

Verfall der Sicherheitsleistung der Mühlen.

1. Die von dem Müller hinterlegte Sicherheit (§ 5 Abs. 5)
 verfällt unbeschadet einer etwaigen Bestrafung nach Verfügung
 der Landesverorgungsstelle ganz oder teilweise zugunsten des
 Kommunalverbands, wenn der Müller oder sein Stellver-
 treter durch sein Verhalten die Allgemeinheit schädigt. Als
 solche Schädigung sind insbesondere grobe oder wiederholte
 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung
 und die Genehmigungsbefehle anzusehen, auch wenn da-
 durch kein nachweisbarer unmittelbarer Nachteil für bestimmte
 Personen oder Behörden verursacht worden ist. Als Schädigung
 der Allgemeinheit ist es ferner anzusehen, wenn ein M-
 ller durch ein oder mehrere Person ohne Erlaubnischein
 erheblich mehr Mfrüchte zur Verarbeitung annimmt, als der
 Erzeuger nach § 1 zurückbehalten darf. Für den verfallenen
 Betrag der Sicherheit ist innerhalb einer bestimmten Frist Er-
 satz zu leisten.

2. Gegen die Verfügung der Landesverorgungsstelle, wo-
 durch die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise für verfallen
 erklärt wird, kann schiedsgerichtliche Entscheidung angerufen
 werden. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist
 binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der
 Landesverorgungsstelle einzureichen. Das Schiedsgericht wird
 aus einem höheren Beamten, der nicht der Landesverorgungs-
 stelle angehört, als Vorsitzenden, sowie aus je einem Vertreter
 des Müllergewerbes und der Lebensmittelverwahrer gebildet;
 seine Mitglieder werden vom Ernährungs-
 ministerium berufen. Das Schiedsgericht hat vor der Entsch-
 eidung, die endgültig ist, der Landesverorgungsstelle Gelegen-
 heit zur Vernehmung zu geben.

3. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für die
 vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verfügung unter der Be-
 dingung einer Sicherheitsleistung zugelassenen Mühlen.

4. Den Inhabern der vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger
 Verfügung ohne Sicherheitsleistung zugelassenen Mühlen hat
 die Landesverorgungsstelle die Hinterlegung einer Sicherheit
 beim Kommunalverband aufzuerlegen, wenn sie sich eines die
 Allgemeinheit schädigenden Verhaltens im Sinne des Abs. 1
 schuldig machen. Auf den Verfall dieser Sicherheit finden die
 Bestimmungen in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Zurücknahme der Zulassung und Schließung der Mühlen.

1. Wenn sich der Inhaber einer Mühle, gegen den eine
 Verfügung im Sinne des § 10 Abs. 1 (vgl. mit Abs. 3 und
 Abs. 4 Satz 2) rechtskräftig ergangen ist, wiederholt einer
 groben Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Ver-

fugung schuldig macht oder die verfallene Sicherheit nicht recht-
 zeitig ersetzt, hat die Landesverorgungsstelle die Zulassung
 seiner Mühle durch schriftlichen, mit Gründen versehenen
 Bescheid zurückzunehmen. Dies gilt auch für Mühlen, die
 vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verfügung zugelassen
 worden sind.

2. Beschwerden gegen die Zurücknahme der Zulassung wer-
 den vom Ernährungsministerium endgültig entscheiden. Sie
 sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheids bei
 der Landesverorgungsstelle anzubringen; Verzögerung der
 Frist hat den Verlust des Beschwerderechts zur Folge.

3. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids, durch den
 die Zulassung zurückgenommen wird, hat die Landesveror-
 gungsstelle die Schließung der Mühle durch das Oberamt an-
 zuordnen und sämtliche wirttembergischen, sowie diejenigen
 außerwürttembergischen Kommunalverbände, auf deren Be-
 zirk der Geschäftsbetrieb der Mühle sich erstreckt, von der
 Schließung derselben mit dem Erlaube in Kenntnis zu setzen,
 keine Erlaubnischeine mehr auf die betreffende Mühle aus-
 zustellen.

4. Das Oberamt hat die Schließung der Mühle nach Ab-
 lauf einer angemessenen Frist, die für die Verarbeitung der
 noch vorhandenen mit gültigen Erlaubnischeinen überbrachten
 Mfrüchte auf Antrag gewährt werden kann, zu vollziehen.

5. Auf die Wiederzulassung geschlossener Mühlen findet
 § 5 entsprechende Anwendung. Sie darf dem früheren Besitzer
 der Mühle, dessen Verhalten Anlaß zu der Schließung ge-
 geben hat, nicht vor Ablauf eines Jahres und nur dann er-
 teilt werden, wenn Grund zu der Erwartung vorliegt, daß er
 den Betrieb der Mühle einwandfrei führen werde.

Strafbestimmungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 7 Abs. 1
 Nr. 1 dieser Verfügung und die auf Grund derselben getrof-
 fenen Bestimmungen der Landesverorgungsstelle werden nach
 § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 8 der Verordnung mit Gefängnis bis zu
 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit einer
 dieser Strafen bestraft.

2. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte er-
 kannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne
 Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Schlusssbestimmungen.

1. Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung
 in Kraft. Die Verfügung des Ministeriums des Innern über
 Mfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 11. Dezem-
 ber 1917 (Kriegsbeil. XII S. 285) tritt außer Wirksamkeit.

2. Den Oberämtern und dem Stadtschultheißenamt Stutt-
 gart gehen Sonderabdrücke dieser Verfügung, denen die Ver-
 ordnung des Reichswirtschaftsministers über Mfrüchte und da-
 raus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (RGBl.
 S. 1439) vorgegedruckt und ein Verzeichnis der bis 1. Dezember
 1919 zugelassenen Mühlen beigelegt ist, mit weiteren Bei-
 lagen zu.

Stuttgart, den 16. Dezember 1919. Graf.

Die Ententeantwort.

Die Uebergabe der neuesten Note der Alliierten.

Paris, 23. Dez. Havas meldet: Der Generalsekretär der
 Friedenskonferenz Dutasta übergab am Dienstag morgen
 10.15 Uhr in seinem Kabinett im Ministerium des Äußeren
 dem Chef der deutschen Delegation, Baron v. Lersner, die
 Antwort der Alliierten auf die deutsche Note vom
 15. Dezember 1919, deren Text am Montag von dem Chef der
 interalliierten Delegation aufgegeben worden war. Er beglei-
 tete diese Uebergabe entsprechend den Instruktionen des Ober-
 sten Rats mit einem mündlichen Kommentar. v. Lersner er-
 klärte Herrn Dutasta, daß er wegen der Verkehrsschwierigkeiten
 und der Wichtigkeit dieses Dokuments dafür halte, seine Regie-
 rung besorgen zu müssen. Infolgedessen teilte Herr v. Lersner
 mit, daß er am Dienstag abend mit allen Sachverständigen ab-
 reisen und in Paris einen Vertreter der deutschen Delegation
 zurücklassen werde. Er betonte, daß seine Abreise ganz und gar
 nicht als ein Abbruch der Verhandlungen aufzufassen seien. —
 Die Agentur Havas glaubt zu wissen, daß Dutasta bei
 seinen Mitteilungen an Herrn v. Lersner hervorgehoben hat,
 daß die Alliierten Verständnis für die wirtschaftlichen Schwie-
 rigkeiten Deutschlands zeigten, wie sie auch den Wunsch hegten,
 denselben Rechnung zu tragen (?). Der Generalsekretär der
 Friedenskonferenz machte ferner dem Chef der deutschen De-
 legation darauf aufmerksam, daß im Falle des Nachweises einer
 irrigen Einschätzung des gegenwärtig im Besitze Deutschlands
 befindlichen Materials, auf welche die Forderung der Allii-
 erten sich gründete, diese Ansprüche entsprechend ermäßigt
 werden.

Der Wortlaut der Note.

**Die Forderungen werden formell
 aufrecht erhalten.**

Berlin, 25. Dez. Der Vorsitzende der Friedenskonferenz in
 Paris hat der deutschen Delegation folgende Antwort auf die Note
 vom 14. Dezember zugehen lassen:

Herr Präsident! Die alliierten und assoziierten Mächte haben
 von Ihrem Schreiben vom 14. ds. Ms. Kenntnis genommen. Sie
 haben mit Genugtuung festgestellt, daß die deutsche Regierung ihre
 Ansicht teilt, wonach die Bestimmungen des Vertrages vom Zeit-
 punkt seines Inkrafttretens an gemäß seinen Schlußbestimmungen
 Anwendung finden, gleichviel, ob die Ratifikation der Vereinigten
 Staaten vorliegt oder nicht. Sie nehmen An davon, daß die deut-
 sche Regierung den Grundsatz anerkennt, wonach sie sich ebensowenig
 wie einer der anderen hohen vertragschließenden Teile auf die Nicht-
 beteiligung der Vereinigten Staaten an der ersten Hinterlegung der
 Ratifikationsurkunde berufen kann, um irgend eine Bestimmung des
 Vertrages in Frage zu stellen. In der Tat würden alle Ansprüche
 oder Vorbehalte in dieser Hinsicht mit der im Vertrag selbst deutlich
 zum Ausdruck gebrachten Absicht in Widerspruch stehen. Was die
 Sicherungsmittel betrifft, von deren Anwendung die alliierten und
 assoziierten Mächte hoffen, absehen zu können, so möchten diese
 Mächte feststellen, daß die deutsche Regierung hinreichend unter-
 richtet ist, daß, wenn nach dem Inkrafttreten des Friedenszustands
 die Anwendung von Sicherungsmitteln, wie sie der Krieg mit sich
 bringt, ihr Ende gefunden hat, andererseits, nicht Folge gebe, ebenso
 wie v. Simson, v. Lersner und v. Simson werden die Weisungen ihrer
 Regierung in Paris erwarten.

werden. Hinsichtlich des Teils des Protokolls, der sich auf die
 deutsche Entschädigung für die Versenkung der deutschen Kriegsschiffe
 in Scapa Flow bezieht, sind die alliierten und assoziierten Mächte
 nach Prüfung der Angelegenheit der Ansicht, daß sie auf der Unter-
 zeichnung des Protokolls, so wie es ist, bestehen müssen. Das Verfahren
 zum Zwecke der Sicherung wirtschaftlicher Lebensinteressen Deutsch-
 lands ist in der Note der a. und a. Mächte vom 8. Dezember dar-
 gelegt worden, worin deutlich gesagt wird, daß die a. und a. Mächte
 bereit sind, ihre auf Veranschlagung von 400 000 Tonnen Schwimmb-
 öden, Schwimmträhne, Schlepper und Bagger lautende Forderung
 zu ermäßigen, falls stichhaltige Gründe eine solche Ermäßigung recht-
 fertigen. Andererseits haben die a. und a. Mächte Kenntnis davon
 erhalten, daß kürzlich gewisse Schwimmboots, Schwimmträhne und
 Bagger verkauft worden sind. Sie weisen darauf hin, daß in Be-
 trachtung der wirtschaftlichen Lage, wie sie von der deutschen
 Delegation dargestellt wird, keine derartigen Verkäufe von den a.
 und a. Mächten anerkannt werden, die vorgenommen wurden in der
 Zeit zwischen dem 3. November 1919, dem Tage der ersten Mit-
 teilung des Protokolls an die deutsche Regierung, und dem Tage,
 an dem Deutschland die Entschädigung für den Zwischenfall von
 Scapa Flow geleistet haben wird. Die deutsche Delegation hat
 mündlich den Antrag gestellt, von der Auslieferung der in dem Pro-
 tocoll erwähnten fünf kleinen Kreuzer abzusehen. Sie hat vorge-
 schlagen, dafür fünf der zur Zeit auf den deutschen Westküsten im Bau
 befindlichen kleinen Kreuzer nach Maßgabe ihrer Fertigstellung zu
 liefern. Dieses Verlangen ist in der deutschen Note vom 14. ds. Ms.
 nicht enthalten. Die Artikel des Protokolls müssen angenommen
 werden, so wie sie sind. Jede Aenderung würde mit den Bestimmungen
 des Friedensvertrags in Widerspruch stehen. Die a. und a. Mächte
 sind bereit, alsbald nach Unterzeichnung des Protokolls die aus
 Anlaß des Zwischenfalls von Scapa Flow internierten deutschen
 Offiziere und Mannschaften frei zu geben mit Ausnahme derjenigen,
 die eventuell eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden.

Die deutschen Einwände stichhaltig.

* Basel, 23. Dez. Nach einem Pariser Telegramm der
 „Nat.-Ztg.“ scheinen die deutschen technischen Einwände über
 die Lieferung von Hafenmaterial stichhaltig befunden worden
 zu sein. Die englische Regierung soll sich anfänglich
 auf Grund des oberflächlichen Berichts über die Tonnage im
 Hafen von Danzig getäuscht haben. Gewisse Docks sollen dop-
 pelt gezählt worden sein. In englischen und amerikanischen
 Kreisen rechnet man mit der Unterzeichnung des Schlußproto-
 kolls innerhalb 48 Stunden. Dagegen nehmen französische
 Kreise an, daß die deutsche Delegation ihre Regierung trotzdem
 um neue Instruktionen ersuchen wird und daß infolgedessen die
 Schlußzeremonie erst in den ersten Januar tagen stattfinden
 können. Die „Basler Nachr.“ finden, daß die europäischen
 Alliierten die letzten Verhandlungen absichtlich hinzuziehen, um
 Amerika Zeit zum Einschluß zu lassen und zu verhindern, daß
 die Resolution Knox im Senat angenommen wird.

**Die Führer der deutschen Vertreter
 bleiben in Paris.**

Paris, 24. Dez. Freiherr v. Lersner hat heute Nachmittag
 Dutasta einen Besuch ab und teilte ihm mit, daß er seiner Ansicht,
 am Abend nach Berlin abzureisen, nicht Folge gebe, ebenso wie
 v. Simson, v. Lersner und v. Simson werden die Weisungen ihrer
 Regierung in Paris erwarten.

Die Berliner Presse zur Ententeantwort.

Berlin, 27. Dez. Zur Antwort der Entente sagt das „Tagebl.“:
 Die Tatsache, daß die Alliierten ihre Sachverständigen bereits jetzt
 mit den deutschen Konferieren ließen, hatte die Erwartung erwecken
 können, daß die Alliierten mit einer Regelung der Angelegenheit
 vor dem endgültigen Ratifikationsakt einverstanden seien. Wenn
 dieser frohe Glaube wieder einmal enttäuscht worden ist, so kann
 man doch nicht annehmen, daß die Konferenzen der Sachverständigen
 nur ein leeres Schauspiel sind. (Warum nicht?) Die „Vossische
 Ztg.“ äußert: Die nach Deutschland anhandten Sachverständigen
 der Alliierten werden vor allem die Angaben zu prüfen haben, die
 die deutsche Regierung über den Bestand an Hafenmaterial in Paris
 gemacht hat. Ist es erst soweit, dann wird offenbar in Verhand-
 lungen darüber zu treten sein, wie weit das vorhandene Material
 für die deutschen Lebensbedürfnisse notwendig ist. Die „Morgenpost“
 meint: Die Entente könnte uns in der Ziffer entgegenkommen und
 uns dabei die leistungsfähigsten und besten Docks wegnehmen, was
 auch unferen Ruin bedeuten würde. Deshalb ist ein ganz bestimmtes
 Uebereinkommen nötig und vor einem solchen darf das Protokoll
 nicht unterschrieben werden. Der „Vorwärts“ gibt zu, daß in der
 Weihnachtssnote der Entente äußerlich eine gewisse Mäßigkeit in
 Ton und Sprache unverkennbar sei. Man dürfe aber dem Ton der
 Note ihren sachlichen Inhalt nicht verkennen. Die Entente ver-
 pflichte sich zu nichts. Maß und Umfang ihres Entgegenkommens
 behalte sie sich vor, während sie sich den juristischen Anspruch auf
 das Ganze unerbittlich wahrte. Deutschland müsse sich dagegen in
 vollem Umfang verpflichten und ihm werde nur eine unbestimmte
 Hoffnung gelassen, daß es diese Verpflichtungen nicht bis zum letzten
 zu erfüllen versuche. In der „Rundschau“ wird unter der Ueber-
 schrift „Die neue Auf“ ausgeführt, daß die Antwortnote in der
 Frage „Erhaltung unserer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit“ den Ein-
 druck verhärtete, daß die Entente auf mündliche Verhandlungen und
 auf eine Ermäßigung ihrer Ansprüche ohne Unterzeichnung und
 wohl auch nachher sich nicht einzulassen gedenke. In der „Post“ wird
 gesagt: Unsere unverbesserlichen Optimisten, die bestimmt mit einer
 entgegenkommenden Antwort gerechnet hatten, haben sich wieder
 einmal getäuscht. Die „Kreuzzeitung“ spricht davon, daß die Note
 lediglich eine Aenderung der Taktik zum Ausdruck bringe, aber
 praktisch genommen in entscheidender Form die Deutung unter den
 Willen des Siegers verlange. In der „Deutschen Tageszeitung“
 wird geschrieben: Ja oder Nein sagen muß die Regierung jetzt.
 Wir warten, ob sie diesmal wirklich fest bleiben wird.

Die auswärtige Politik

Der Geist Clemens

(W.Z.) Paris, 21. (Was.) Auf eine von dem
 sozialistischen Abg. Clemens gestellte Anfrage sah sich Cle-
 menceau veranlaßt, in der Kammer Erklärungen über die
 auswärtige Politik abzugeben. Er sprach über die mit Eng-
 land und den Vereinigten Staaten abzuschließenden militäri-
 schen Garantieverträge und kam dann auf die anfänglich der
 Londoner Konferenz geleistete Arbeit zu sprechen, die
 jetzt von Verthelet, der sich noch in London befindet, fortgesetzt
 werde. Er hob die Notwendigkeit eines engen Bündnisses mit
 England hervor und gab Erklärungen über die Frage von
 Fiume ab, die zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab, die man
 aber jetzt zu allen befriedigenden Bedingungen zu lösen hoffe.

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zahlstelle Calw).
 Sonntag, den 28. d. Mts., nachmittags 3 Uhr
 im Lokal

**außerordentliche
 Mitgliederversammlung**

Die Wichtigkeit erfordert vollständiges Erscheinen.
Die Ortsverwaltung. J. A. Friß Bischoff.
 Am 2 Uhr Verwaltungssitzung.

**Spar- u. Consumverein Calw
 und Umgegend e. G. m. b. H.**

An unsere Mitglieder.
 Durch Generalversammlungsbefehl vom 7.
 Dezember kommen am 1. Januar 1920

**500 Stück
 Hausanteil-Scheine**
 zu je 50 Mark zur Ausgabe.

Die Stücke werden mit 4% verzinst. Die näheren
 Bedingungen können in unseren Verkaufsstellen
 eingesehen werden; daselbst liegen Listen zur Ein-
 zeichnung

bis 31. ds. Mts. auf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an der
 Zeichnung recht zahlreich zu beteiligen.
 Calw, 8. Dezember 1919.

Die Verwaltung.

NB. Wir bemerken, daß
nur die Zeichnung
 bis 31. Dezember zu erfolgen hat, die
Zahlung aber erst im Januar
 bei Ausgabe der Anteilsscheine zu leisten ist.

Kunstofffärberei Stuttgart

färbt und reinigt alles schön und gut.
Annahmestelle: W. Entenmann, Leber-
str. 91.

Schrotmühlen mit und ohne
Siebvorrichtung,
Futterschneidmaschinen, Rüben-
schneider, Dreschmaschinen, Puz-
mühlen, Brückenwagen sowie
Transmissionen
 empfiehlt

Gg. Wackenhuth, Biergasse.

Nähmaschinen

aus den ersten deutschen Fabriken
 stammend, empfehle zu noch vorteil-
 haften Preisen in den mannigfachsten
 und modernsten Ausführungen, passend
 für Gewerbe und Haushalt. Vorrat
 etwa 100 Stück. Weitgehende Garan-
 tie. — Kostenlose Anleitung. — Preislisten stehen zu Diensten.
 — Besuch lohnend.

**Jos. Kochelse, Maschinenhandlung u.
 Reparatur-Werkstätte**
 Bittelbronn OA. Horb, Station Bittelbronn.

Hans Göhwein, Calw - Bischoffstr. 496.

**Anfertigung feiner Herren-
 und Damen-Moden**

Wenden u. Aufbügeln getragener Kleider wird zu
 billigen Preisen übernommen.

Bestellen Sie sofort das „Calwer Tagblatt“.

Freudenstadt.
 Nach Aufgabe meiner Stuttgarter An-
 stellung habe ich meine

Rechtsanwaltschaft
 in vollem Umfang aufgenommen.

Geschäftszimmer: Bahnhofstrasse 45.
Fernsprecher Nr. 257.

Rechtsanwalt Dr. Knodel
 früher in Nagold.

Mal-Schule

Zum Unterricht in jedem Zweige der Malerei
 (Aquarellieren, Oelmalen, Zeichnen, Perspektive)
 nehme talentierte Schüler und Schülerinnen an.
Julius Müller, Kunstmaler, Calw, Lederstr. 184.

Grösste und schönste Auswahl von
Pfaff-, Gritzner-, Phönix- u. Titan-
Nähmaschinen

finden Sie zu mässigen Preisen bei
Fr. Herzog, Calw.
 Maschinenhandlung und Reparaturwerkstätte.

Deckenpfann.
Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich in allen
Maler- u. Lackierarbeiten.

Spezialität: Lackieren von
Chaisen, Brechs u. Herrenschlitten,
 in besteingetragener helzbarer Lackier-Werkstatt.
Verarbeitung v. nur echt engl. Rutschschlitten,
 bei sachmännlich moderner Ausführung. — Preise nach
 vorheriger Vereinbarung. — Referenzen stehen zu Diensten.
 Hochachtung

Carl Baittinger, Maler und Lackierer.

Lorenz Luz jr. Altensteig
 TELEFON 1144
Spezialhaus für Jagdgerätschaften.

Doppelrevolver - Büchsenflinten,
Drillinge,
 Pirsch- und Scheibenbüchsen
 Revolver u. Mehrladepistolen.
Leschings,
 Luftgewehre u. Zinnenstützen.
 u. s. w. u. s. w. u. s. w.
 u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Rucksäcke, Isoliertaschen, Jagdstöcke, Gamaschen,
 Jagdgelassen, Wildlocken, Nockfänger, Feldbestecke,
 Kochapparate, Feuerzeuge u. s. w. — Mässige Preise!

Solide Arbeit!

Altensteig.
Sprengstoff-Romperit C

zum Stockholz-Sprengen ist wieder eingetroffen bei
W. Beeri.

Motoren
 für
Benzin, Benzol, Gas
 für Gewerbe und Landwirtschaft
stationär und fahrbar.
 Man verlange neueste Druckzettel.
Carl Kaelble, Motorenfabrik
Baoknang.

Photographisches Atelier C. Fuchs, Calw

empfiehlt sich für
Vergrößerungen
 in bester Ausführung zu bek. mässigen Preisen. — Telef. 87.
 Sämtl. Artikel u. Arbeiten f. Liebhaberphotographen.

Bezirks-Handels- u. Gewerbeverein
 Calw.

Voraussichtlich wird vom Samstag, den 3. Januar 1920 ab
ein Vorbereitungs-Kurs
für die Meister-Prüfung

abgehalten werden. Unterricht wird erteilt in Buchführung,
 Buchstempel, Kostenberechnen und Gesetzkunde. Auch Nicht-
 kandidaten, Männer und Frauen, können sich zur Teilnahme bei
 Unterzeichnetem, wo jede diesbezügliche weitere Auskunft erteilt
 wird, bis 30. Dezember melden.

Vorstand des Bez.-Handels- und Gewerbevereins: H. Eßig.

Pforzheim-Dirschau, den 24. Dezember 1919.

Dankfagung.



Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme, die
 wir beim Helmgang unserer lieben Mutter

Frau Christine Wüst Witwe

erfahren durften, sagen herzlichsten Dank.

Emil Wüst und Frau,
Frida Wimmer,
Elise Wüst.

Bad Liebenzell, 25. Dezember 1919.

Dankfagung.



Für die vielfältig bewiesene Teilnahme an Ihrem
 schweren Verlust dankt herzlichst

Familie Obermann.

Gesundung durch Sauerstoff!

Das natürliche giffreie Hellverfahren ohne Berührung bei
Nerven- und Stoffwechselliden
 Nervenschwäche, Magen-, Darm-, Leberleiden, Zuckerkrank-
 heit, Gicht, Rheuma, Stuhlträgheit, Hautleiden, unregelm.
 Blut usw.

Verlangen Sie kostenfrei ausführliche Druck schrift.
Dr. Gebhard & Cie., Berlin 35, Potsdamer Str. 104/105.

Hühneraugen!

Hornhaut etc. beseitigt dauernd
Via-Balsam!

Tausendfach bewährt.
 Viele Nachbestellungen.
 Preis 2.75 Mk. franko.
 Nur zu beziehen durch
 Hofapotheke Hechingen,
 (Hohenz.)

Sommerproffen

vertreibt man sofort wie abge-
 waschen. S. M. W. W. W. W. W.
 Wöllstein, Rheinhessen.

Etwas Gutes

für Haare u. Haarboden ist echtes
Brennessel-
Haarwasser,
 ferner feinstes
 Birken-Wasser.
 Zu haben bei Otto Vinçon, Col.

Alte Gebisse

werden zu höchsten Preisen nach
 answärts von Dornau zu kaufen
 gesucht. Kommt jede Woche
 nach dort. Gesl. Adressenabgabe
 behufs Abholung an die Ge-
 schäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Gegen Katarhe



Kropf! Dicken Hals!
 beseitigt Apotheker Rathelhubers
Kropfgeist!

Gleichzeitige Anwendung meines
 Kropfpulvers erhöht und be-
 schleunigt die Wirkung.
 Preis des Pulvers Mk. 3.—
 Preis des Kropfgeistes Mk. 4.80
 Porto und Packung extra!
 Allein durch
 Hofapotheke Hechingen
 Hohenz.

**Weiss,
 Englands
 Politik
 u. Entwicklung.**

Gehftet Mk. 1.60, gebun-
 den Mk. 2.40, erhältlich in
 den hiesigen Buchhandlgn.

